

## Erklärung zur CBAM-Pflicht

CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) betrifft große Teile der deutschen Industrie. Alle Unternehmen innerhalb der Europäischen Union (EU), die folgenden Produkte (HS-Code) aus Nicht-EU Staaten importieren, fallen unter die Regeln des CBAM:

**Aluminium:** 7601, 7603-7608, 76090000, 7610, 76110000, 7612, 76130000, 7614, 7616

Generell fallen alle Importe aus Drittländern der betreffenden Sektoren unter die CBAM-Regelung. Ausgenommen sind Drittstaaten, die sich am ETS beteiligen oder ein ähnliches Emissionshandelssystem haben, aktuell sind das: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz, sowie die Territorien Büsingen, Helgoland Livigno, Ceuta und Melilla.

Die Übergangsphase ist terminiert von 01.10.2023 bis 31.12.2025

Wir sind als Importeur dieser Waren ein registrierter Teilnehmer und reichen bereits vierteljährlich den sogenannten CBAM-Bericht im EU-Portal hoch und melden die importierten Mengen und das entsprechende CO<sup>2</sup> Äquivalent.

Für unsere Kunden ergeben sich im Verhältnis zu uns keinerlei Verpflichtungen, da die Berichtspflicht ausschließlich den Importeur betrifft.

Lilienthal im September 2024